

2020.02.14 / aktualisiert 23.06.204

Dürfen Privatflüge für einen Verein in der Schweiz oder in der EU gegen Entgelt mit einer PPL oder einer LAPL legal durchgeführt werden?

Während in den USA jeder Flug gegen Entgelt automatisch als gewerbsmässig qualifiziert wird, ist in der EU und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen auch bei privaten Flügen ein Entgelt für den Piloten zulässig. Damit wird dieser automatisch zum Luftfrachtführer und muss seinen Passagieren entsprechend einen Beförderungsschein ausstellen. Die Voraussetzungen für solche Flüge sind genau zu prüfen, insbesondere wenn ein Verein seinen Mitgliedern gegen Entgelt Flüge anbietet und diese von einem Inhaber einer Privatpilotenlizenz (PPL oder LAPL) durchführen lässt.

Nach den europäischen Bestimmungen liegt kein gewerblicher Flugbetrieb vor, wenn dieser nur im Freundes- und Familienkreis angeboten wird. Wird der Flug einem weiteren Personenkreis angeboten, so genügt im Unterschied zur Regelung in der Schweiz aber bereits das kleinste Entgelt, um grundsätzlich als gewerblich betrachtet zu werden. Diese sehr restriktive Ausgangslage wird immerhin durch die Möglichkeit von Kostenteilungsflügen etwas gelockert (vgl. dazu die [FFAC-Antwort 022](#)).

In der Schweiz kann der Pilot bei einem Privatflug ein Entgelt in beliebiger Höhe verlangen, sofern der Flug nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird. Ist der Beförderer allerdings ein Verein, so gelten Vereinsmitglieder nur dann als einem bestimmten Kreis zugehörig, wenn sie seit mehr als 30 Tagen Mitglied sind (Art. 100 Abs. 1 bis LFV). Konkret muss also ein Fluginteressent nach der Anmeldung zum Vereinsbeitritt mindestens 30 Tage warten, bevor er den Flug antreten kann. Zudem sollte der Verein die Anmeldung und die Mitgliederliste jederzeit auf Verlangen dem BAZL vorlegen können.

Werden Flüge ausschliesslich mit Vereinsmitgliedern durchgeführt, so ist dieser Betrieb nach der schweizerischen Bestimmung, die auf den bestimmten Personenkreis abstellt (Art. 100 Abs. 1 lit. b LFV), nicht als gewerbsmässig zu qualifizieren. Auch gemäss der europäischen Bestimmung (Art. 2 Ziff. 1d der VO (EU) Nr. 965/2012) liegt kein gewerblicher Flugbetrieb vor, da dieser nur den Vereinsmitgliedern und nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Da es sich somit um nichtgewerblichen Betrieb handelt, dürfen diese Flüge von einem Inhaber der PPL oder LAPL durchgeführt werden.

Für die Gewinnung neuer Mitglieder können zudem Einführungsflüge durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 4a lit. c der VO (EU) Nr. 965/2012). Für solche Flüge kann auch von Nichtmitgliedern ein Entgelt in beliebiger Höhe verlangt werden, ohne dass diese als gewerblich betrachtet werden. Es sind aber folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Verein hat als Zweck die Förderung des Flugsports oder der Freizeitaviatik.
- Die Flüge werden mit einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeug durchgeführt.
- Die Einführungsflüge stellen nur eine marginale Tätigkeit dar (< 20 % der Blockstunden eines Kalenderjahres).
- Der Gewinn wird nicht ausserhalb des Vereins verteilt.
- Der Verein betreibt das Luftfahrzeug auf Grundlage von Eigentumsrechten oder mietet es ohne Besatzung.

-
- Von den nationalen Behörden können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, welche zu erfüllen sind. Das BAZL hat solche Anforderungen im [FOCA GM/INFO](#) Non-commercial operations with other-than-complex motor-powered aircraft – Marginal Activity definiert. Aus dem FOCA GM geht auch hervor, dass es für die Durchführung von Einführungsflügen mindestens einer PPL bedarf.

Solche Einführungsflüge dürfen somit grundsätzlich mit einer PPL, nicht aber mit einer LAPL durchgeführt werden.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch der Pilot für seine Tätigkeit vom Verein ein Entgelt für die Durchführung der Flüge annehmen darf.

Eine PPL berechtigt dazu, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot von Luftfahrzeugen im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein (Für Flugzeuge FCL.205.A lit. a und Helikopter FCL.205.H lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011).

In dieser Bestimmung sind zwei Elemente enthalten, die kumulativ zu erfüllen sind. Einerseits darf der Privatpilot nur im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein und er darf zudem für seine Tätigkeit auch keine Vergütung annehmen. Der Pilot darf mit der PPL entsprechend für den Verein die Flüge durchführen, aber er darf sich dafür nicht entlohnen lassen.

Auch in solchen Fällen ist allerdings ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung zu berücksichtigen. Gegenleistungen mit geringem Wert, beispielsweise die Einladung zum Mittagessen im Clubrestaurant des Vereins, wären unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit nicht als Vergütung für den Flug zu qualifizieren.

Für weitere Ausführungen und Hinweise sei auf Daniela Schüpbach, Gewerbmässigkeit in der zivilen Luftfahrt, Band 15 CFAC - Schriften zur Luftfahrt, Zürich/St.Gallen 2019, Seite 58 ff. verwiesen.